

An unsere Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 104
Fax: +49 (0)30 310 05 - 190
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Alexander Schirp
schirp@uvb-online.de

Datum:
12.05.2020 Sp-re

RUNDSCHREIBEN – U 66/2020

Regelungen zum Arbeitsschutz während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie darüber unterrichtet, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) am 16. April 2020 einen sogenannten Arbeitsschutzstandard vorgestellt hat, der ein betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz enthält. Der Arbeitsschutzstandard und weitere Hinweise dazu sind auf der [Homepage des BMAS](#) abrufbar.

Aufgrund von Nachfragen geben wir nachfolgend Hinweise dazu, wie sich der Arbeitsschutzstandard in das bestehende Regelungssystem im Arbeitsschutz einfügt:

Der Arbeitsschutzstandard ist keine verbindliche Rechtsnorm, die von den Arbeitgebern zwingend umzusetzen wäre. Die Arbeitgeber haben vielmehr in eigener Verantwortung zu prüfen, welche Maßnahmen des Arbeits- und Infektionsschutzes zum Schutz ihrer Beschäftigten erforderlich sind. Hierbei haben die Arbeitgeber die Umstände zu berücksichtigen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen (vgl. § 3 Abs. 1 ArbSchG). Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zum Arbeits- und Infektionsschutz trägt der Arbeitgeber entsprechend dem Ergebnis der von ihm vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung.

Der Arbeitsschutzstandard des BMAS stellt somit für die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer vorgeschriebenen Grundpflichten eine wichtige Orientierungs- und Entscheidungshilfe dar. Die Unternehmen sind gut beraten, sich am Arbeitsschutzstandard zu orientieren, denn dieser wird bei der Auslegung, ob betriebliche Arbeitsschutzmaßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, im Falle einer behördlichen Prüfung Berücksichtigung finden.

Der Arbeitsschutzstandard steht außerhalb der „gewohnten“ Struktur des staatlichen Arbeitsschutzrechts. Die übliche Normenhierarchie besteht aus Gesetzen mit der Festlegung grundlegender Pflichten und Befugnisse (z. B. ArbSchG), aus darauf gestützten Verordnungen mit schutzzielorientierten Anforderungen (z. B. Arbeitsstättenverordnung) und aus diese Schutzziele untersetzenden Konkretisierungen in der Form von technischen Regeln. Die Einhaltung dieser technischen Regeln löst eine Vermutungswirkung aus, dass der Arbeitgeber die rechtlichen Anforderungen bei der Gestaltung des Arbeitsschutzes erfüllt.

Um diesen gewohnten und bewährten Ansatz auch während der Corona-Pandemie zu folgen, werden derzeit an verschiedenen Stellen Regelungen zu Corona-spezifischen Aspekten erarbeitet:

- Zum einen soll der Arbeitsschutzstandard im Bereich von branchenübergreifenden Themen durch technische Regeln der staatlichen Ausschüsse des BMAS (insbesondere Ausschuss für Arbeitsstätten, Ausschuss für Arbeitsmedizin und Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe) konkretisiert werden. Mögliche Themen sind Masken, Handschuhe, arbeitsmedizinische Vorsorge, Unterkünfte und Gefährdungsbeurteilung.
- Die deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat eine Übersicht über branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger zum Arbeitsschutzstandard vorgelegt. Diese Übersicht, die wöchentliche aktualisiert werden soll, finden Sie im Internet auf der [Webseite der DGUV](#).
- Ebenso wie die Branchenstandards der Unfallversicherungsträger sind auch aktuell von den Ländern erstellte Informationen zur Gestaltung von Arbeit während der Corona-Pandemie keine verbindlichen Rechtsnormen. Sie können vielmehr als Handlungshilfen angesehen werden, um die erforderliche angepasste Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. An diesen Grundsätzen orientieren sich dann auch die Aufsichtsdienste der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bzw. die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger bei der Umsetzung der Überwachung und Beratung. Das [Land Brandenburg](#) gibt beispielsweise Hinweise zu arbeitsschutzkonformen Gestaltung von Arbeitsbedingungen auf Baustellen, im Einzelhandel oder im Fisörhandwerk. Das Land Berlin veröffentlicht keine branchenspezifischen Hinweise, sondern verweist - auch um bürokratische Doppelstrukturen zu vermeiden - auf die berufsgenossenschaftlichen Branchenstandards.

Zur möglichen Weiterentwicklung des Arbeitsschutzstandards und zur Begleitung seiner Umsetzung durch die hier dargestellten Standards und Hinweise ist ein BMAS-Beraterkreis einberufen worden, an dem Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, Arbeitsschutzbehörden der Länder, Unfallversicherungsträger, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin sowie weitere Sachverständige beteiligt sind. Über für die betriebliche praxisrelevante Ergebnisse der Arbeit dieses Beraterkreises werden wir Sie unterrichtet halten.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.
Die Geschäftsführung

Amsinck